

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1 Regelungszweck

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Gastes für die entgeltliche Nutzung von Beherbergungsleistungen in Beherbergungsbetrieben, also Einrichtungen, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Übernachtung zur Verfügung stellen (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Gäste- und Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Jugendherberge).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der für die Beherbergungsleistung gezahlte Preis inklusive Umsatzsteuer pro Nacht und Person. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z. B. bei Doppelzimmern). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der übernachtenden Personen zu teilen.

§ 4 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt

- bei einer Bemessungsgrundlage unter 25,00 € 0,00 €
- bei einer Bemessungsgrundlage von 25,00 € bis unter 50,00 € 1,00 €
- bei einer Bemessungsgrundlage ab 50,00 € 2,00 €

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist der Übernachtungsgast, der das Entgelt für die Beherbergungsleistung entrichtet.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (die natürliche oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt), ist für die Kassierung, Abführung und Nachweisführung verantwortlich und haftet neben dem Übernachtungsgast für die Abgabe.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabepflichtigen (Absatz 1) Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an den Beherbergungsbetrieb.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Nachweispflicht

(1) Über die Beherbergungsleistungen und die entrichteten Abgaben ist der Landeshauptstadt Schwerin vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Abgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Zur Überprüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Landeshauptstadt Schwerin auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen.

(4) Abgabenerklärung sowie vorgenannte Nachweise können mit Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 8 Prüfungsrecht

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Landeshauptstadt Schwerin zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabetatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 17 KAG handelt ordnungswidrig, wer als Abgaben- oder als Haftungsschuldner oder zur Auskunft Verpflichtete bei Wahrnehmung der Angelegenheit der Abgabe leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Landeshauptstadt Schwerin pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. die Abgabe entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.

(3) Jede Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Anwendbarkeit des KAG Mecklenburg-Vorpommern

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die einschlägigen Vorschriften des KAG M-V in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 Erstattung

Auf Antrag erhält der Abgabenschuldner, auf dessen Aufwand die Übernachtungssteuer zu Unrecht durch den Betreiber des Beherbergungsbetriebes erhoben wurde, die an die Landeshauptstadt Schwerin geleistete Abgabe erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Abgabenschuldner bei der Landeshauptstadt Schwerin zu stellen.

§ 12 Übergangsregelung

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2012 verbindlich beim Beherbergungsbetrieb gebucht wurden. In den Abgabenerklärungen für das Jahr 2012 sind diese Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.